

LESEFASSUNG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am ... genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Mit der Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Verständnis für die Zusammenhänge ihres/seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

(3) Der Abschluss dieses Studienganges berechtigt zur Erlangung der staatlichen Anerkennung nach dem Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - ThürSozAnerkG -) vom 10. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GBVl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 ECTS und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; ein Credit entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst 132 Semesterwochenstunden nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 4 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen

zu erbringen. Näheres können die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und/oder die Studienpläne regeln.

(2) Eine Modulprüfung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. In diesem Fall setzt das Bestehen der Prüfung die Erbringung aller Prüfungsleistungen voraus.

(3) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum oder im Rahmen der Praktikumsphasen erbracht. Studienleistungen erfolgen als erfolgreiche regelmäßige Teilnahme – es sei denn in der Studienordnung ist anderes bestimmt. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

§ 5 Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienplan beschriebenen Module einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium.

(2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem Bestehen einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(3) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.

§ 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten drei Semester umfasst, soll am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich absolviert, so gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 bis 2 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.

(4) Im Hinblick auf Anträge zur Verlängerung von Studienfristen aufgrund von Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss verbindlich nachzuzulohende Modulprüfungen festlegen. Eine Abmeldung von diesen festgelegten Prüfungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 ist nicht zulässig.

§ 7 Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder weiteren Prüfungsleistungen im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor für die Erbringung dieser Prüfungsleistung

angemeldet hat.

(3) Prüferinnen/Prüfer können für Modulprüfungen in Form von wissenschaftlichen Ausarbeitungen festlegen, dass mit der Anmeldung zu einem Modul über ein von der Hochschule bereitgestelltes elektronisches Online-Portal zugleich die verbindliche Anmeldung zur Prüfungsleistung erfolgt. Die Festlegung muss rechtzeitig hochschulöffentlich zu Semesterbeginn bekannt gemacht werden.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder in Mischformen erbracht werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 10),
2. wissenschaftliche Ausarbeitungen (§ 12 Abs. 2),
3. Bachelorarbeit (§ 13).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 11),
2. Vortrag, Präsentation (§ 12 Abs. 4),
3. Kolloquium (§ 14).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Als elektronische Prüfungsleistungen sowie Mischformen können insbesondere die in Absatz 3 benannten Prüfungsleistungen kombiniert werden und ergänzend durchgeführt werden.

(5) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch die Prüferinnen und Prüfer festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Prüfungssprache ist Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer und ggf. der weiteren Prüferin/dem weiteren Prüfer oder der Beisitzerin/dem Beisitzer.

(7) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann die Prüferin/der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat die Kandidatin/der Kandidat folgende von ihr/ihm unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“

Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Dafür reichen Studierende jede schriftliche Prüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 in zwei Versionen ein, eine Version anonymisiert und als PDF- oder Wordversion, die andere namentlich gekennzeichnet mit unterschriebener Eigenständigkeitserklärung. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, wovon mindestens eine Prüferin/ein Prüfer Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(8) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 25) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen.

(9) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens zwölf Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag oder Präsentation dienen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einen Nachteilsausgleich bewilligen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich, eine Entscheidung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit trifft der Prüfungsausschuss. Ein Wechsel der Prüfungsform ist ausgeschlossen. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden.

(2) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines Verwandten ersten Grades, soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden, die einen Aufschluss über eine Teilhabe einschränkung sowie Kompensationsmöglichkeiten geben sollen.

§ 10 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 11 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüferinnen/Prüfern bzw. der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Weitere Prüfungsformen

(1) OSCE-Prüfungen sind angelehnt an eine medizinische Prüfungsform (Objective Structured Clinical Examination). Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten rotieren beim OSCE durch einen Prüfungsparcours mit einer Serie von Prüfungsstationen, an denen sie definierte praktische Fertigkeiten unter Beweis stellen müssen. An jeder Prüfungsstation wird die Prüfungsleistung durch Prüferinnen und Prüfer anhand einer Checkliste beurteilt. Die im Namen beinhaltete „Objektivität“ und „Strukturierung“ spiegeln sich in der hohen Anzahl von Prüfungsstationen und beteiligten Prüferinnen und Prüfern sowie in den standardisierten Aufgabenstellungen und inhaltlich definierten Checklisten wider.

(2) Wissenschaftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten, Projektarbeiten etc. sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

(3) In Projektarbeiten erarbeiten die Studierenden (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen, welche teilweise über die Kooperationspartner der Hochschule im Sinne von kleineren „Beratungsmandaten“ an die Lehrenden bzw. Mentorinnen/Mentoren übergeben werden. Dazu werden ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen - ggf. für die begleitende Institution - durchgeführt.

(4) Präsentationen sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte und ein Vortrag zum Thema. Bei Präsentationen ist ein Handout zu erstellen, das die wesentlichen Thesen des Vortrags und die zugrundeliegende Literatur darstellt. Den Umfang des Vortrags und des Handouts legt die Prüferin/der Prüfer fest, in der Regel sollte die Vortragsdauer der Präsentation mindestens 10 Minuten, maximal 45 Minuten betragen. Das Handout zur Präsentation ist in gedruckter und digitaler Form zum Zeitpunkt der Präsentation der Prüferin/dem Prüfer zu übergeben.

(5) Ein Portfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt im Verlauf des Semesters nachgewiesen werden soll. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Protokolle, Referate, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.

(6) Eine Fallstudie („Case Study“) ist eine induktive qualitative Forschungsarbeit, die aus der qualifizierten Beobachtung eines definierten Kontextes in einer Unternehmung, einer anderen

Organisation oder einer bestimmten Konstellation von Akteurinnen/Akteuren entsteht. Durch das erfolgreiche Erarbeiten einer Fallstudie weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls auf publikationsfähigem Niveau eine institutionelle Gestaltungsaufgabe oder eine bestimmte Akteurinnenkonstellation/Akteurskonstellation zu erarbeiten und einen daraus resultierenden Forschungsbedarf zu ermitteln. Eine Fallstudie soll zehn Seiten nicht unterschreiten und 15 Seiten nicht überschreiten. Im Rahmen eines Vortrages und anschließender Diskussion von in der Regel insgesamt 10 bis maximal 20 Minuten erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie Stand der Forschung, Vorgehensweise, Erkenntnisse und Ergebnisse darzulegen in der Lage sind.

(7) Ein akademisches Arbeitspapier („Working Paper“) ist eine qualitative oder quantitative Forschungsarbeit zur Veröffentlichung, die gegebenenfalls zu einem akademischen Artikel oder Buchkapitel führen soll. Durch das erfolgreiche Erarbeiten des Arbeitspapiers weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls eine eigenständige Forschungsarbeit innerhalb eines vorgegebenen Umfangs zu verfassen und diese im Kreise ihrer Mitstudierenden in einer von den Studierenden geleiteten - Diskussion, die über mehrere Sitzungen verteilt erfolgen kann, zu verteidigen.

(8) Eine Poster-Präsentation ist eine von den Studierenden diskursiv geführte systematische Darbietung mittels visueller Unterstützung durch ein akademisches Poster (in der Regel DIN A0) von vorgegebener Dauer. Vorgehensweisen, Ergebnisse und Quellen einer eigenständigen Forschungsarbeit sind in diesem Rahmen zu veranschaulichen, zusammenzufassen und zu strukturieren.

(9) Soweit die Prüfungsformen aus mehreren Arbeitsschritten bestehen (bspw. schriftliche Ausarbeitung und Präsentation derselben), sind im Falle des Nichtbestehens sämtliche Arbeitsschritte zu wiederholen.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus der Praxis der Heilpädagogik einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle nach der Studienordnung in den ersten fünf Fachsemestern zu erwerbenden 150 ECTS-Credits sowie den Nachweis über den Antritt des Praktikums nachweisen kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit, präzisiert durch deren Titel wird von einer nach § 24 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Titel und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüferinnen/Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Die Themenstellung einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits bei der Anfertigung ihrer / seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die Rückgabe der Themenstellung kann nur einmal erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit das Thema mit einem Praktikum zusammenhängt oder die Rückgabe der Themenstellung durch Umstände begründet ist, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten, die/der die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen

für ein Teilzeitstudium erfüllt, bis auf das Doppelte verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen, den Prüfenden ist eine elektronische Version zukommen zu lassen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Absatz 8 eine anonymisierte elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat in einer beigefügten Eigenständigkeitserklärung schriftlich zu bestätigen, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einer Erstprüferin/einem Erstprüfer und einer Zweitprüferin/einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfenden um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 14 Kolloquium

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird in der Regel von der Erstprüferin/vom Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz der Zweitprüferin/des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/vom Prüfer und von der Beisitzerin/vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren. Diese Regelung gilt auch für Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht werden.

(2) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die die Kandidatin/der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – soweit erteilt mit Note und ECTS-Credits – im Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Semesterwochenstunden der Lehrangebote gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten, wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 2 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden auf der Grundlage der ECTS anteilig gewichtet (vgl. Anlage 1 Studienordnung: Studienplan). Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Notenstufen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
Gehört zu den besten 10%	A - excellent
Gehört zu den nächsten 25%	B - very good
Gehört zu den nächsten 30%	C - good
Gehört zu den nächsten 25%	D - satisfactory
Gehört zu den nächsten 10%	E - sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium in den

vorhergehenden sieben Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für die ersten Absolventinnen und Absolventen und die Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sechs darauf folgenden Semestern absolvieren, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1, bis 1,5	A - excellent
1,6 bis 2,0	B - very good
2,1 bis 3,0	C - good
3,1 bis 3,5	D - satisfactory
3,6 bis 4,0	E - sufficient

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn die Kandidatin, der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als ein Täuschungsversuch. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z.B. in den Toiletten, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der Kandidatin/des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich das Ergebnis und die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Kandidatin / der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 19 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird mit der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und noch nicht erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Abweichend hiervon können Bachelorarbeiten (vgl. § 13 Abs. 10) und Praxisberichte (vgl. Anlage 2 Studienordnung: Praktikumsordnung, § 6 Abs. 2, Satz 3 und 4) einmal wiederholt werden.

(2) Studierende, die bei einer Prüfungsleistung den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, haben sich innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters bei der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer einer Studien- und Prüfungsberatung zu unterziehen.

3) Studierende, die bei mehr als drei der zu erbringenden Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Das Prüfungsamt informiert nach drei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden, der wiederum die Studienberatung informiert.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.

(3) Nachdem eine Studien- und Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistung oder von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen oder Fähigkeiten ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung

im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass die anzuerkennende Leistung curricular der Leistung entspricht, auf welche die Anerkennung erfolgen soll und dass Prüfungsform und Prüfungsdauer miteinander übereinstimmen. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anrechnung erfolgen soll.

(5) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit die Kandidatin/der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(6) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie der Antragstellerin/dem Antragsteller, die/der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

(7) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei Anträgen zur Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen innerhalb eines Semesters nach Erwerb zu stellen.

(8) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungen ist ausgeschlossen.

(9) Eine anerkannte bestandene Prüfung gilt als bestanden.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Staatliche Anerkennung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, den Titel der Bachelorarbeit und die Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Modulprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle Modulprüfungen, die Studienleistungen und das Berufspraktische Studium erfolgreich absolviert sind.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Bachelorarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Hochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Bachelorurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. von der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs und von der Prüfungsausschussvorsitzenden/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin/Heilpädagoge gemäß § 1 Abs. 2a des Thüringer Gesetzes zur Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (ThürSozAnerkG) auf Antrag erteilt, wenn die Studentin/der Student folgende

Unterlagen dem Antrag beifügt:

- a) Abschlusszeugnis des Studiengangs Health and Social Services,
- b) Nachweis über die bestandene Fachprüfung zum berufspraktischen Semester,
- c) Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate ist und keine rechtskräftigen Verurteilungen ausweist.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professorinnen/Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 3 oder 4 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied das Amt bis zur Neubestellung fort.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studienganges. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen festlegen.

(3) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie/er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

1. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer, Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
3. Bewilligung von Prüfungsrücktritten
4. Bewilligung von Nachteilsausgleichen
5. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit
6. Fristverlängerungen gem. §6 generell oder in einzelnen Fällen auf die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(5) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch bei dem/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Präsidentin/den Präsidenten weiter. Diese/dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offengelegt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren

Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(10) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 23 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel über das Prüfungsamt.

(2) Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind.

(3) Das Prüfungsamt gibt die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen entsprechend der Veröffentlichungen der Semestertermine bekannt.

§ 24 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Zur Prüferin/zum Prüfer oder zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zur Prüferin/zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüferin/Prüfer oder Beisitzerin/Beisitzer, die nicht als hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte bestellt sind, müssen vor ihrer ersten Bestellung die für Lehraufträge notwendigen Dokumente ihrer akademischen und praktischen Qualifikation vorlegen.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzerin/den Beisitzer gilt § 22 Abs. 9 entsprechend.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betroffene Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung damit für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und damit die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen,

Der Präsident Der Dekan
Hochschule Nordhausen Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG BACHELOR'S EXAMINATION CERTIFICATE

(Vorname) (Name)

geboren am
born on

(Datum) in (Ort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang
has passed the Bachelor's examination in

Heilpädagogik/Inclusive Studies
Special Needs Education/Inclusive Studies

mit der Gesamtnote
with the overall grade of

2,0 gut
good

bestanden.

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Handlungsfelder der Heilpädagogik im Spannungsfeld von Inklusion und Diversity Fields of Action in Special Education between the Conflicting Priorities of Inclusion and Diversity	10/174	2,0 gut good	10
Theoretische Grundlagen der Heilpädagogik Theoretical Foundations in Special Education	12/174	12
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Introduction into Scientific Methods	6/174	6
Angewandte Psychologie und Psychopathologie Applied Psychology and Psychopathology	12/174	12
Soziologie, Politik und Management Sociology, Politics and Management	8/174	8
Angewandte Sozialforschung Applied Social Research Methods	12/174	12
Recht I Law I	6/174	6
Recht II Law II	6/174	6
Teilhabe und Teilhabebeeinträchtigungen Participation and Participation Restrictions	12/174	12
Methodisches Handeln in der Heilpädagogik Methodical Action in Special Education Services	11/174	11

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Beratungs- und Reflexionskompetenz I Competences in Counselling and Reflection I	10/174	10
Beratungs- und Reflexionskompetenz II Competences in Counselling and Reflection II	8/174	8
Schlüsselsituationen in der heilpädagogischen Praxis Significant Situations in Special Education Work		8
Fachenglisch English for Specific Purposes		8
Internationales Projekt International Project		2
Theorie-Praxis-Projekt I Interdisciplinary Project I		5
Theorie-Praxis-Projekt II Interdisciplinary Project II		5
Berufspraktisches Studium Practical Vocational Study Course	30/174	30
Wahlpflichtseminare Optional Compulsory Courses			
Wahlpflichtseminar I Optional Compulsory Course I		2
Wahlpflichtseminar II Optional Compulsory Course II		2
Wahlpflichtseminar III Optional Compulsory Course III		2
Wahlpflichtseminar IV Optional Compulsory Course IV		2
(Wahl-) Vertiefungsgebiete Fields of Specialisation	16/174	16
(Wahl-) Vertiefungsgebiet I Field of Specialisation I			
(Wahl-) Vertiefungsgebiet II Field of Specialisation II			
(Wahl-) Vertiefungsgebiet III Field of Specialisation III			

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail

	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit und Kolloquium Bachelor's Thesis and Colloquium	15/174	15

Die Bachelorarbeit trägt den Titel:
The Bachelor's Thesis has the title:

....
....

Umfang vorgenannter Pflichtleistungen
Total credits for the afore-mentioned subjects 210

Zusätzliche Leistungen Additional Examinations	Note Grade	ECTS-Credits
....
....
....
....
....
....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird die staatliche Anerkennung als Heilpädagoge/Heilpädagogin erteilt.

The Bachelor of Arts in Special Needs Education/Inclusive Education entitles it's holder to exercise with national accreditation in different fields of social services, welfare and health services.

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Sebastian Möller-Dreischer
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan
Dean

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail

BACHELORURKUNDE

BACHELOR'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

(First Name) (Surname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
born on (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang
following the successful completion of the Bachelor's examination in

Heilpädagogik/Inclusive Studies
Special Needs Education/Inclusive [EducationStudies](#)

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
President